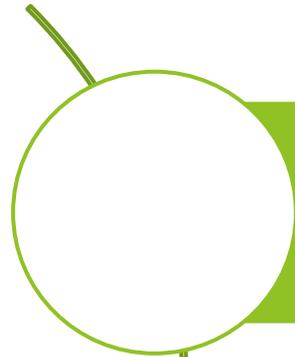


Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG)

1. Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022
- ▶ Ziel stärkere Entlastung von Familien mit mehreren Kindern
- ▶ Umsetzung ab 01.07.2023
 - ▶ Arbeitgeberanteil Beitragssatz 1,7 %
 - ▶ Kinderlose Beitragssatz 4,0 %
 - ▶ Versicherte mit einem Kind Betragssatz 3,4 %
 - ▶ Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind bis zum fünften Kind weiter abgesenkt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder.
 - ▶ Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern gilt nach der Erziehungszeit daher wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent. (lebenslange Elterneigenschaft)

Feststellung der des Beitragssatzes ab 01.07.2023

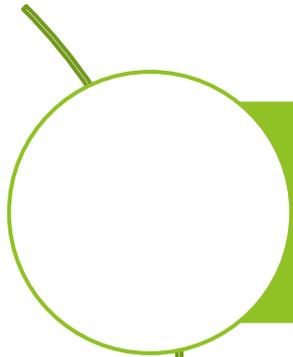


Die Regelungen für den Beitragsabschlag gelten analog auch für die Versorgungsempfänger

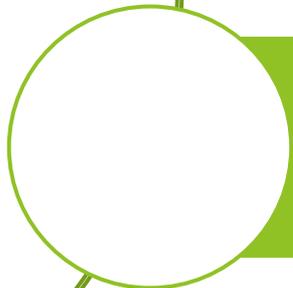


Abschlagsregelungen sind auch für Mitarbeitende bis zu 23. Lebensjahr anzuwenden

Feststellung der des Beitragssatzes ab 01.07.2023 – kein Beitragszuschlag



Versorgungsempfänger, die vor 1940 geboren sind



Mitarbeitende, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Feststellung der des Beitragssatzes ab 01.07.2023

Ausnahmen vom Beitragsabschlag

- ▶ Der Beitragsabschlag findet keine Anwendung, wenn die Beitragstragung durch Dritte erfolgt
 - ▶ Geringverdienern
 - ▶ Behinderte Menschen
 - ▶ Fiktiv-Entgelte

Sonderregelung

Für Beihilfeberechtigten BGR-PV = 2 - bleiben die Sonderregelungen bestehen

Beitragssätze inklusive Sachsen und Beihilfeberechtigte (BGR PV =2) ab 01.07.2023

| Anzahl Kinder | Alle Länder außer Sachsen | | | | Sachsen | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|----------------|-----------|
| | BS 3,4% | | Halber BS 1,7% | | BS 3,4% | | Halber BS 1,7% | |
| | AG-Anteil | AN-Anteil | AG-Anteil | AN-Anteil | AG-Anteil | AN-Anteil | AG-Anteil | AN-Anteil |
| 1 bzw. lebenslange Elterneigenschaft | 1,70 % | 1,70 % | 0,85 % | 0,85 % | 1,20 % | 2,20 % | 0,60 % | 1,10 % |
| 2 | 1,70 % | 1,45 % | 0,85 % | 0,60 % | 1,20 % | 1,95 % | 0,60 % | 0,85 % |
| 3 | 1,70 % | 1,20 % | 0,85 % | 0,35 % | 1,20 % | 1,70 % | 0,60 % | 0,60 % |
| 4 | 1,70 % | 0,95 % | 0,85 % | 0,10 % | 1,20 % | 1,45 % | 0,60 % | 0,35 % |
| 5 | 1,70 % | 0,70 % | 0,85 % | 0,00 % | 1,20 % | 1,20 % | 0,60 % | 0,10 % |

Nachweis der Elterneigenschaft

§ 55 Abs. 3 a SGB XI (Auszug)

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren müssen gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachgewiesen sein, sofern diesen die Angaben nicht bereits bekannt sind. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind.

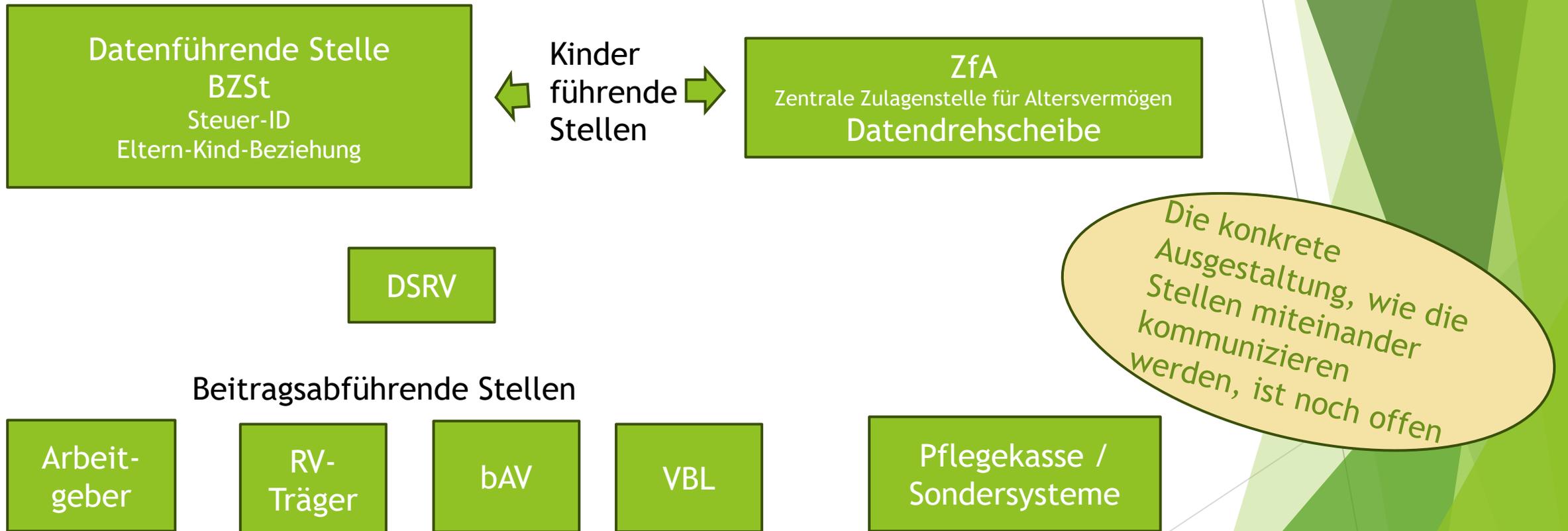
Digitales Verfahren ab 01.04.2025

§ 55 Abs.3 c SGB XI (Auszug)

Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, wird bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt.

Digitales Verfahren - zentrale Stelle

derzeit 2 Möglichkeiten



Die konkrete Ausgestaltung, wie die Stellen miteinander kommunizieren werden, ist noch offen

Vereinfachtes Verfahren

§ 55 Abs.3d SGB XI (Auszug)

...In dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt.

Vereinfachtes Nachweisverfahren

Beitragsabführende Stellen dürfen auf Anforderung auch die von den Mitgliedern mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder ohne weitere Prüfung verwenden. Der Gesetzgeber möchte allen beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen eine Wahlmöglichkeit geben. Sie können entscheiden, ob sie sich die berücksichtigungsfähigen Kinder in analoger Form nachweisen lassen oder die erforderlichen Daten über das einzurichtende digitale Verfahren abrufen.

vereinfachtes Nachweisverfahren – **Selbstauskunft** gem. § 55 Abs. 3 d SGB XI⁹

Auszug aus Hinweisse zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 vom GKV Spitzenverband

Vereinfachter Nachweis über die Elterneigenschaft und zu den berücksichtigungsfähigen Kindern

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, nachdem sie von dieser dazu aufgefordert werden. Eine Anforderung der Angabe zu berücksichtigungsfähigen Kindern erübrigt sich, wenn diese der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse bereits bekannt sind. Auf die Vorlage und die damit verbundene Prüfung konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet.

Selbstauskunft – Vordruckvorschlag der BDA

Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI – gilt nicht für Private Versicherte

Ich bin kinderlos ja nein → bei "nein" ist nachfolgende Angabe zu dem/den Kind/Kindern
erforderlich!

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 01.xx 2023: *(hier ist das jeweilige Datum durch den Beschäftigten einzutragen zu Beginn geben wir dem 1.7.2023 vor)*

- Keine Kinder unter 25 Jahren (lebenslange Elterneigenschaft)
- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse
- Bitte geben Sie
 - nur die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an.
 - Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
(in dem Fall gilt lebenslang: kein Kinderlosenzuschlag).

Achtung: Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert gemeldet werden.

Selbstauskunft - Vordruckvorschlag der BDA

Hinweise

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich nur die angegebenen Kinder berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

mit Unterschrift bei digitalen Meldungen ohne Unterschrift

Selbstauskunft - Vordruckvorschlag der BDA mit Kinderdaten

Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Stand: 19.06.2023

Arbeitgeber:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zur beschäftigten Person:

Name:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vorname:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Personalnummer:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich bin kinderlos

ja

nein

→

bei "nein" ist nachfolgende Angabe
zu dem/den Kind/Kindern erforderlich!

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023:

- Ich habe insgesamt __ Kinder
- davon
- Keine Kinder unter 25 Jahren
- 1 Kind unter 25 Jahren, geb. am tt.mm.jjjj.
- 2 Kinder unter 25 Jahren, geb. am tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj.
- 3 Kinder unter 25 Jahren, geb. am tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj.
- 4 Kinder unter 25 Jahren, geb. am tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj.
- 5 und mehr Kinder unter 25 Jahren, geb. am tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj., tt.mm.jjjj.

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie auf dem entsprechenden Merkblatt des GKV-Spitzenverbandes unter <https://tinyurl.com/2vyz8y3r>.
- **Achtung:** Jede Änderung teilen Sie bitte mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit.

Die Unterlagen können auch bei der BDA heruntergeladen werden.

Vorschlag Anschreiben (BDA)

Muster¹

Neu ab 1. Juli 2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung

Sehr geehrte Mitarbeitende,

zum 1. Juli 2023 werden Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht das Pflegeunterstützungs und -entlastungsgesetz (PUEG) vor. Beschäftigte mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

| Es gelten somit folgende Beitragssätze ab 1. Juli 2023: | |
|--|--------------------------------------|
| Mitglieder ohne Kinder | = 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%) |
| Mitglieder mit 1 Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen) | = 3,40% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7%) |
| Mitglieder mit 2 Kindern | = 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%) |
| Mitglieder mit 3 Kindern | = 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%) |
| Mitglieder mit 4 Kindern | = 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%) |
| Mitglieder mit 5 und mehr Kindern | = 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%) |

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Nachweis über Anzahl und Alter Ihrer Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden kann, benötigen wir von Ihnen Angaben zur Anzahl und dem Alter Ihrer Kinder.

Bitte geben Sie die **beigefügte Selbstauskunft** ausgefüllt und unterschrieben bis zum xx.xx.xxxx bei xxxxx ab.

¹ Hinweis: Mit dieser Vorlage möchten wir Anhaltspunkte für das praktische Vorgehen bei der Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten in der sozialen Pflegeversicherung in der Übergangsphase geben. Es handelt sich um ein Muster, das je nach Bedarf an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden muss

Auszug aus Hinweise zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 vom GKV Spitzenverband

In diesen Hinweisen finden Sie die Definition was sind „Kinder“ und was sind „Eltern“ im Sinne dieses Gesetzes.

Bei Fragen zur Feststellung der Kinderzahl - Mitarbeitende an die Krankenkasse / Pflegekasse verweisen.
(Die Pflegekassen informieren Ihre Versicherten)

Dort erfolgt die Prüfung in dessen Ergebnis der Mitarbeitende die Kinderzahl bekommt, die an den AG zu melden ist.

Auszug aus Hinweisse zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 vom GKV Spitzenverband

Besonderheiten bei Adoptiveltern und Stiefeltern

Bei **Adoptiveltern** und Stiefeltern muss zur Anerkennung der Elterneigenschaft das Familienband zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung hätte begründet werden können. Das heißt: Zu den Eltern gehören **nicht die Adoptiveltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption die Altersgrenzen für eine Familienversicherung erreicht hat.** Zu den **Eltern gehören ferner nicht die Stiefeltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist.** Die **Stiefelterneigenschaft bleibt jedoch bestehen, selbst wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet wurde, geschieden oder aufgelöst wird oder der leibliche Elternteil verstirbt.**

Die für die **Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen für Kinder sind grundsätzlich das 18. Lebensjahr, bei Kindern ohne Erwerbstätigkeit das 23. Lebensjahr, bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung oder Ableistung eines Freiwilligendienstes das 25. Lebensjahr;** für Kinder, die **behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt grundsätzlich keine Altersgrenze.**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Kindern ist zeitlich und einkommenseitig begrenzt. Sie endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, bei nicht erwerbstätigen Kindern mit der Vollendung des 23. Lebensjahres.

Beispiele zur Anzahl Kinder bis zum 25. Lebensjahr

| Kinder | Alter | zur Beitragsermittlung zählen | Beitragssatz AN-Anteil |
|---------|----------|-------------------------------|------------------------|
| 1. Kind | 30 Jahre | 0 | |
| 2. Kind | 28 Jahre | 0 | |
| | | 0 | 1,7 |
| 1. Kind | 30 Jahre | 0 | |
| 2. Kind | 19 Jahre | 1 | |
| | | 1 | 1,7 |
| 1. Kind | 30 Jahre | 0 | |
| 2. Kind | 26 Jahre | 0 | |
| 3. Kind | 18 Jahre | 1 | |
| | | 1 | 1,7 |
| 1. Kind | 16 Jahre | 1 | |
| 2. Kind | 10 Jahre | 1 | |
| | | 2 | 1,45 |
| 1. Kind | 26 Jahre | 0 | |
| 2. Kind | 24 Jahre | 1 | |
| 3. Kind | 20 Jahre | 1 | |
| | | 2 | 1,45 |

Ausschlussfristen - Nachweise § 55 Abs. 3 b

Nachweise für **vor dem 1. Juli 2023** geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an – **ohne** Anrechnung von **Fristen bis zum 30.6.2025**.

Kinderlosenzuschlag – Meldung von Kinder/n muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

für zwischen dem **1. April 2023 und dem 30. Juni 2023** geborene Kinder

- innerhalb von **drei Monaten (Tag genau)** nach der Geburt des Kindes
- mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geborene Kinder - **ab Beginn des Monats der Geburt**. (Keine Frist für den Nachweis im Gesetz)

ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder

- innerhalb von **drei Monaten** nach der Geburt des Kindes
- mit Beginn des Monats der Geburt

Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

§ 27 Abs.1 SGB IV - Verzinsung

nach geltendem Recht ist eine Geltendmachung durch den Versicherten gegenüber der Pflegekasse erforderlich

Aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge wird hier noch nach einer Lösung gesucht.

Digitale Eingabe

keine Unterschrift erforderlich

Achten Sie bei digitaler Erfassung der Daten darauf, dass die Eingabe der Kinder in der Historie jederzeit zur Verfügung stehen kann. Erforderlich für:

- Geltendmachung von Zinsen

- RV-Prüfung

Systemseitige Umsetzung

bis 30.06.2023

Kinderlosenzuschlag

PV Kinder ja

ab 01.07.2023

Kinderlosenzuschlag

Kinder 1 bzw. lebenslange Elterneigenschaft

Veränderungen durch den Nachweis der
berücksichtigungsfähigen Kinder gegenüber der
beitragsabführenden Stelle

Umsetzung

1. Wie soll das Gesetz bei Ihnen umgesetzt werden, haben Sie bereits Daten?
2. Abstimmung mit dem Betriebsrat
3. Anschreiben ohne PKV-Versichert
4. Unterlagen oder Selbstauskunft mit oder ohne Kinderdaten
5. Rücklauf der Unterlagen
6. Eingabe der Daten im System (manuell, scannen, Portal....)
7. Wenn Sie auch Versorgungsbezüge abrechnen - dann müssen die Versorgungsempfänger auch informiert werden.

Fristenrechnung - 3 Monats - Frist

taggenaue Fristenermittlung bei der 3-Monatsfrist

Beispiel

Geburt am 20.01.2026

Letzter Tag der Nachweiserbringung am 20.4.2026 - Berücksichtigung ab 1/2026

Nachweiserbringung am 21.04.2026 - Berücksichtigung ab 5/2026

Fristenrechnung

Arbeitnehmer

4 Kinder

Kind 1: 02.10.1998

Kind 2: 29.02.2000

Kind 3: 01.05.2023

Kind 4: 25.03.2025

September 23

Abschlag 0,75 %

Oktober 23

Abschlag 0,75 %

Monat der
Vollendung des
25.
Lebensjahres

02.10.2023

November 23

Abschlag 0,50 %

Fristenrechnung

Arbeitnehmer

4 Kinder

Kind 1: 02.10.1998

Kind 2: 29.02.2000

Kind 3: 01.05.2023

Kind 4: 25.03.2025

Januar 25

Abschlag 0,5 %

Februar 25

Abschlag 0,50 %

Monat der
Vollendung des
25.
Lebensjahres

28.02.2025

März 25

Abschlag 0,25 %

Fristenrechnung

Arbeitnehmer

4 Kinder

Kind 1: 02.10.1998

Kind 2: 29.02.2000

Kind 3: 01.05.2002

Kind 4: 25.03.2010

März 2027

Abschlag 0,25 %

April 2027

Abschlag 0,25 %

Monat der
Vollendung des
25.
Lebensjahres

01.05.2002

Mai 2027

Abschlag 0,0 %

Beitragsberechnung beim Midijob

Beitragszuschlag

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme für den Gesamtbeitrag und davon den PV-Beitrag

AG-Anteil = Gesamtbeitrag - AN-Anteil (1,7% ohne Zuschlag)

Beitragsabschlag

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme (BE) für den Gesamtbeitrag und davon den PV-Beitrag

PV-Beitragsabschlag ist gesondert aus der BE des An zu ermitteln

AG-Anteil = Gesamtbeitrag - AN-Anteil (1,7% ohne Abschlag)

*Vielen Dank für
Ihr
Aufmerksamkeit*

